



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 948 Datum: 17.02.2014

**Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang International Business and Economics**

# **Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang International Business and Economics**

**Vom 17. Februar 2014**

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), § 6 Abs. 4 und § 6a des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Hohenheim am 5. Februar 2014 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

## **Artikel 1**

Die Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang International Business and Economics vom 27. August 2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 685 vom 27. August 2009), zuletzt geändert am 10. Februar 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 795 I vom 10. Februar 2012), wird wie folgt geändert:

### **1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Die nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben

1. zu *vier Fünfteln (80%)* an

- deutsche Bewerber/innen,
- Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind, und

2. zu *einem Fünftel (20%)* an sonstige ausländische Bewerber/innen.“

### **2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„**§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines Hochschulabschlusses entweder

a) in einem Bachelor-Studiengang in Wirtschaftswissenschaften mit mindestens 3 Jahren Regelstudienzeit

oder

b) in einem mindestens dreijährigen Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaft, welches in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen wurde,

oder

c) in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen Bachelor-Degree in Management und/oder Economics,

oder

d) eines gleichwertigen Abschlusses

und

2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten im Paper and Pencil TOEFL oder mindestens 213 Punkten im Computer Based TOEFL oder mindestens 79 Punkten im Internet Based TOEFL; der Nachweis kann alternativ über einen der in Anlage 1 aufgeführten Sprachtests erfolgen und muss im Original vorgelegt werden; Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist sowie für Studienbewerber, die einen ausschließlich englischsprachigen Studiengang gemäß Nr. 1 absolviert haben.

(2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.06.) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der Bewerber am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Abschlusszeugnis muss spätestens bis zum 31.12. des Zulassungsjahres nachgereicht werden. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) bis d) bis zum 31.12. des Zulassungsjahres nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.“

### **3. § 5 wird wie folgt geändert:**

#### **a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

a) Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. Noten der Leistungen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Zugangsvoraussetzung sind (Gewichtung: 50%);

b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangspezifische Studien- und Prüfungsleistungen in Wirtschaftswissenschaften. Gefordert werden:

aa) Fachseminar mit Hausarbeit im Gesamtumfang von mindestens 12 Leistungspunkten (Gewichtung: 10%),

bb) Leistungen in Mathematik, Statistik und Ökonometrie im Gesamtumfang von mindestens 12 Leistungspunkten (Gewichtung: 10%),

cc) Leistungen in Betriebswirtschaftslehre im Gesamtumfang von mindestens 20 Leistungspunkten (Gewichtung: 10%), sowie

dd) Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Gesamtumfang von mindestens 20 Leistungspunkten (Gewichtung: 10%);

c) Studium und/oder praktische Tätigkeit im Ausland von jeweils mindestens 3 Monaten mit betriebs- und/oder volkswirtschaftlichen Inhalten (Gewichtung: 10%).

Sind die Nachweise der in den Buchstaben a) bis c) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.“

#### **b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor, der spätestens drei Wochen vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Homepage der Universität zu veröffentlichen ist. Dabei bewertet der Zulassungsausschuss die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1 bis 10. Aus der Punktzahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtzahl der Punkte entsprechend der Gewichtung gemäß Absatz 1 errechnet, nach der aus allen Teilnehmern der jeweiligen Quote jeweils eine Rangliste erstellt wird.“

**4. Der Zulassungsordnung wird am Ende folgende Anlage 1 angefügt:**

**„Anlage 1:**

Sprachtests und Grenznoten/Mindestpunktzahlen/sonstige Maßgaben, die im Sinne von § 4, Absatz 1, Nr. 2 anerkannt werden

1. IELTS: 6,0
2. Cambridge EFL-Prüfung: Certificate of Advanced English (CAE)
3. Cambridge English: Business Higher (BEC Higher)
4. English for Business (EFB) from the London Chamber of Commerce and Industry Examinations Board (LCCIEB): Level 3
5. TOEIC: 750
6. TELC: English B2 (min. „gut“)
7. Trinity College London: ISE-3
8. Sprachprüfung Europaratsstufe: B2
9. Sprachprüfung UNICert-Stufe: II (min. „gut“)
10. Sprachprüfung ALTE-Stufe: 4

Der Zulassungsausschuss kann andere als die aufgeführten Sprachtests als Alternative zum TOEFL beschließen.“

**Artikel 2**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Stuttgart, den 17. Februar 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-